

Praktische Tipps zum Steuern sparen

Niemand bezahlt gerne Steuern – schon gar nicht wenn man weiss, dass Viele gar nicht alle Abzüge in der Steuererklärung aufführen. Wir geben Ihnen einen Ueberblick über die häufigsten Unterlassungen:

Alle steuerpflichtigen Personen

- Vergessen Sie nicht, die Verrechnungssteuern auf Ihrem Wertschriftenverzeichnis zurückzufordern. Die Verjährung tritt bereits nach 3 Jahren ein.
- Ziehen Sie Ihre Bankspesen (Kontoführungsgebühren, Porti, Tresorfach, Gebühren Steuerauszug etc.) unter den Vermögensverwaltungskosten ab. Bei Privatkonti sind diese Kosten vielfach höher als der erhaltene Zins.
- Rechnungen für Selbstbehalte, Franchisen, Zahnärzte, Optiker, Kuraufenthalte, Komplementärmedizin, sind steuerlich abzugsfähig, wenn diese Kosten 5 % des Nettoeinkommens übersteigen. Bewahren Sie die Abrechnungen und Quittungen auf.
- Beachten Sie die Pauschalabzüge bei den Krankheitskosten für Personen mit Zöliakie und lebensnotwendigen Diäten. Auch die regelmässigen Fahrtkosten von Dialyse-Patienten sind steuerlich absetzbar.
- Seien Sie wohlthätig. Ihre Beiträge an gemeinnützige oder wohlthätige Organisationen können Sie von den Steuern absetzen. Dazu zählen u. a. auch REGA, Schweiz. Paraplegikerstiftung etc. Nicht abziehen können Sie Beiträge an Sportvereine.
- Ziehen Sie Ihre Schulden vom Vermögen ab. Dazu zählen auch die am 31.12. noch unbezahlten Rechnungen aller Art sowie die direkte Bundessteuern (Rechnung folgt in der Regel im Februar des Folgejahres). Aber auch erhaltene Privatdarlehen sind vom Vermögen absetzbar.
- Die Schuldzinsen von Kunden- und Kreditkarten sowie die Sollzinsen für Saldoüberzüge beim Bankkonto können von den Steuern abgezogen werden.
- Beachten Sie bei Ihrer Vermögensanlage auch die steuerrechtlichen Vorschriften. Bei Aktien- oder aktienähnlichen Papieren bleiben die Kursgewinne steuerfrei.
- Denken Sie bei einem Umzug daran, dass Sie an demjenigen Ort Ihre Steuern für das ganze Jahr bezahlen, wo Sie am 31.12. wohnhaft sind. Bei einem Umzug in eine steuergünstigere Gemeinde empfiehlt es sich deshalb, sich bei der Einwohnerkontrolle noch vor Ende Jahr anzumelden.

Erwerbstätige Personen

- Die Kosten für Weiterbildung oder Umschulung sind abzugsfähig. Dazu zählen die Schulkosten, Verpflegung, Fahrtkosten in die Schule, Parkplatzgebühren, Lehrmittel, Schreibwerkzeug, Rechner und ev. Hard- und Software (nach Abzug Privatanteil) sowie möglicherweise die Kosten eines Internetanschlusses.
- Mitgliederbeiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften sind unter den Berufsauslagen abziehbar. Auch wenn Ihnen diese Beiträge direkt vom Lohn abgezogen werden, können Sie sie steuerlich abziehen. Legen Sie dazu eine monatliche Lohnabrechnung Ihrer Steuererklärung bei.
- Lassen Sie sich Jubiläumsgeschenke in zusätzlichen Frei- und Ferientagen „auszahlen“. So müssen Sie darauf keine Steuern entrichten.
- Lassen Sie sich Ueberstunden und nicht bezogene Ferientage nicht auszahlen, sondern beziehen Sie sie als Frei- und Ferientage.
- Die Kosten des auswärtigen Wochenaufenthaltes lassen sich von den Steuern abziehen (z. B. Kosten eines auswärtigen Zimmers, regelmässige Heimfahrt in der wöchentlichen Freizeit etc.).
- Richten Sie mehrere Konten der Säule 3a ein, so können Sie die Bezüge staffeln und Sie umgehen damit die hohe Steuerprogression.
- Nutzen Sie die steuerlichen Vorteile der Einkäufe in die Pensionskasse.

Doppelverdienende Ehepaare

- Vergessen Sie nicht den Zweitverdienerabzug auf dem kleineren Einkommen in der Steuererklärung aufzuführen.
- Auch auf dem kleineren Einkommen können Sie Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge im Rahmen der Säule 3a oder Einkaufsbeiträge in die Pensionskasse abziehen.
- Häufig fallen bei Doppelverdiener Kinderbetreuungskosten an. Nutzen Sie diesen Abzug. Dazu zählen auch die vorschulischen Aktivitäten wie Spielgruppe, Vorkindergarten etc. Aber auch die „Umweg“-Kilometer zu Eltern und Grosseltern sind im Rahmen der Kinderbetreuung abzugsfähig.

Besitzer von Liegenschaften und Eigentumswohnungen

- Bewahren Sie die Rechnungen und Quittungen zum Liegenschaftsunterhalt auf.
- Die jährlich wiederkehrenden Kosten für Gebäudeversicherung, Kaminfeger, Serviceabonnemente von elektrischen Geräten, Mitgliedschaft Hauseigentümerverband, Grünabfuhr etc. sind abzugsfähige Kosten.

- Auch wenn Sie die Reparaturen und Umbauten selber ausführen, so sind die Materialkosten abzugsfähig (z. B. Malerarbeiten). Bewahren Sie deshalb auch Kleinquittungen auf.
- Anstelle der effektiven Unterhaltskosten können Sie einen Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt in Ihrer Steuererklärung aufführen. Dieser Abzug wird in der Wegleitung in Prozenten des Eigenmietwertes angegeben.
- Für vermietete Liegenschaften oder Wohnungen: Denken Sie daran, dass nur die Nettomietzinsen steuerpflichtig sind (Mietzinsen abzüglich angefallene Heiz- und Nebenkosten).
- Lassen Sie Ihre Kinder und nahen Verwandte nicht Gratis in Ihrer Liegenschaft wohnen, vermieten Sie es mindestens zum halben Eigenmietwert. Statt auf dem vollen Eigenmietwert bezahlen Sie Ihre Steuern nur noch auf den tieferen Mietzinseinnahmen.
- Verschenken Sie Ihre Liegenschaft noch zu Lebzeiten. Lassen Sie sich im Gegenzug ein lebenslängliches Nutzungs- oder Wohnrecht einräumen. So sparen Sie allfällige Schenkungssteuern und es herrschen bereits zu Lebzeiten klare Verhältnisse.

Bezüger von Rentenleistungen

- AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen können von den Steuern abgezogen werden (Nichterwerbstätige sind Personen, welche das Rentenalter noch nicht erreicht haben und über kein Erwerbseinkommen verfügen und auch der Ehepartner nicht erwerbstätig ist).
- Bezüger von IV-Renten kommen in verschiedenen Kantonen in den Genuss eines zusätzlichen Sozialabzuges – Profitieren Sie davon.
- Beachten Sie die unterschiedliche Abzugsfähigkeit von Krankheits- und Behinderungsbedingte Kosten. Währenddem die Krankheitskosten nur beschränkt absetzbar sind (Kosten müssen 5 % des Reineinkommens übersteigen), sind behinderungsbedingte Kosten unbeschränkt zum Abzug zugelassen. Ein Mensch mit einer Behinderung ist eine Person, der an einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung leidet.
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen erhalten in allen Kantonen einen Pauschalabzug für Behinderungsbedingte Kosten von mehreren Tausend Franken (anstelle der effektiven Kosten). Nutzen Sie diesen Abzug.
- Auch die Kosten des Altersheims sind unter gewissen Voraussetzungen als Krankheits- oder Behinderungsbedingte Kosten vom steuerbaren Einkommen absetzbar.

Wir wünschen Ihnen auf jeden Fall „viel Vergnügen“ beim Ausfüllen der Steuererklärung.

Nutzen Sie unseres Know-How in steuerrechtlichen Angelegenheiten und lassen Sie Ihre Steuererklärung durch einen Profi ausfüllen.